

2480 089

70

IV ZR 50/52

Verkündet
am 22. Dezember 1953
[redacted], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gräfin Berthe de B [redacted] geb. Freiin von
R [redacted] in L [redacted] am Rhein, H [redacted] Haus,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

g e g e n

den Grundbesitzer Nikolaus Leopold Fürst zu S [redacted]
in R [redacted] Kreis B [redacted] /W.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und Dr. v. [redacted] erner

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 18. Dezember 1951 wird aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der
4. Zivilkammer des Landgerichts in Münster vom 3. Ju-
li 1951 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Berufungs- und des
Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat durch Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und die belgische erworben. Sie ist die Tochter des im Jahre 1905 verstorbenen Fürsten Friedrich Ernst Ludwig zu S-K. Nach dessen Tod entstanden zwischen den Mitgliedern der fürstlichen Häuser S und S-K Meinungsverschiedenheiten über die Ebenbürtigkeit der Klägerin und ihrer Geschwister sowie über ihr Recht zur Nachfolge in den S-K-schen Anteil des Fideikommissvermögens. In einem zu notariellem Protokoll am 1. März 1910 geschlossenen Vergleich erkannten die Klägerin, ihre Geschwister und ihre Mutter für sich und ihre Abkommen gegenüber dem Chef des fürstlichen Hauses S an, daß sie kein Nachfolgerecht in das Fideikommissvermögen hätten und daß der Anteil des Hauses S-K auf den Mannesstamm des fürstlichen Hauses S übergegangen sei. Der damalige Chef des Hauses S, der Vater des Beklagten, verpflichtete sich und seine Nachfolger u.a., an die Klägerin und ihre Geschwister lebenslängliche Renten zu zahlen, und zwar der Klägerin 1 200.-- Mark jährlich. Diese Rente, die durch einen späteren Vertrag um 900.-- Mark erhöht worden ist, wurde bis zur Währungsreform gezahlt. Nach der Währungsreform wurde sie in beiderseitigem Einverständnis zunächst in Höhe von 150.-- DM monatlich weitergezahlt. Seit dem 1. Juni 1950 hat der Beklagte die Rente unter Berufung auf § 23 des Soforthilfegesetzes (SHG) um monatlich 49,09 DM gekürzt. Im November und Dezember 1950 hat er außerdem nochmals je 49,09 DM einbehalten, da er sich für berechtigt hielt, die Kürzung schon seit dem 1. April 1949 vorzunehmen.

Die Klägerin hält die Kürzung mit Rücksicht auf § 6 SHG für unberechtigt. Sie hat beantragt:

- 3 -

den Beklagten zu verurteilen, an sie den Betrag von 441,80 DM an rückständiger Rente bis zum 31. Dezember 1950 nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1951 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt:

die Klage abzuweisen.

Er hat ferner Widerklage erhoben mit dem Antrage:

festzustellen, daß er berechtigt sei, die der Klägerin auf Grund der notariellen Verträge vom 1. März 1910 (Nr 33 des Not Reg des Notars Dr. Graf) und vom 19. September 1917 (Nr 336 des Not Reg des Notars Dr. Heymann) zustehende Rente von 150.-- DM durch Abwälzung der Soforthilfelasten im Verhältnis des Kapitalwertes der Rente zum Kapitalwert des ihm, dem Beklagten, gehörigen, der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögens zu kürzen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die von dem Beklagten eingelegte Berufung das Urteil des Landgerichts geändert, die Klage abgewiesen und nach dem Widerklageantrag erkannt. Mit ihrer gegen dieses Urteil eingelegten Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Der Beklagte war nach dem Gesetz zur Milderung dringender Notstände (Soforthilfegesetz-SHG) vom 8. August 1949 für die Zeit ab 1. April 1949 verpflichtet, eine Soforthilfe-



abgabe zu zahlen. Zutreffend und von der Revision insoweit auch nicht angefochten, hat das Berufungsgericht ausgeführt, die von dem Beklagten an die Klägerin zu zahlende Rente stehe mit seinem abgabepflichtigen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang. Nach § 23 SHG kann der Abgabepflichtige an sich den Teil der allgemeinen Abgabe, der nach dem Verhältnis der Steuerwerte auf die Rentenverbindlichkeit entfällt, auf den Rentenberechtigten abwälzen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts schließt hier jedoch § 6 SHG diese Abwälzung aus. Der Wirtschaftsrat hatte zunächst davon abgesehen, das Verhältnis des ausländischen, insbesondere des alliierten, Vermögens zum Lastenausgleich zu regeln. In ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Soforthilfegesetzes verlangte dann die Militärregierung mit Schreiben vom 30. April 1949 einige Änderungen. Sie forderte u.a., daß das Vermögen von Angehörigen der Vereinten Nationen von der Sondervermögensabgabe auszunehmen sei (vgl. die wiedergabe des Schreibens bei Kitz-Raue SHG S 15). Darauf wurde § 6 SHG auf Veranlassung des Bipartite Control Office eingefügt. Diese Bestimmung schränkt den § 2 SHG, der den Kreis der persönlich Abgabepflichtigen bestimmt, ein. Neben anderen sind danach Angehörige der Vereinten Nationen nicht persönlich abgabepflichtig. Die in § 2 f SHG geregelte Abgabepflicht ist öffentlich-rechtlicher Natur. Im Gegensatz dazu begründet § 23 SHG einen privatrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen bestimmte Gläubiger des Abgabepflichtigen. Über das Bestehen dieses Anspruchs haben, da er privatrechtlicher Natur ist, nicht die Finanzämter, sondern die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (vgl. Soforthilfesammelerlaß vom 6. September 1949 zu § 23 - AMBlFin 49, 344). Dieser privatrechtliche Ausgleichsanspruch ist allerdings, rein

rechtlich gesehen, etwas anderes als die in anderen Bestimmungen geregelte öffentlich-rechtliche Abgabepflicht. Daraus folgt aber nicht, daß die von einem Abgabepflichtigen zu zahlende Abgabe unter den in § 23 SHG angeführten Voraussetzungen auch auf die Personen abgewälzt werden kann, die nach § 6 SHG von der persönlichen Abgabepflicht ausgenommen sind.

Könnte der Abgabepflichtige wegen der von ihm zu leistenden Abgabe nach § 23 SHG Ausgleichsansprüche gegen seine Gläubiger, die Angehörige der Vereinten Nationen sind, geltend machen, so würden diese dadurch, wirtschaftlich gesehen, zur Soforthilfeabgabe mit herangezogen. Aus dem Sinn und Zweck des § 6 SHG, der auch durch seine geschichtliche Entstehung deutlich wird, folgt, daß die Angehörigen der Vereinten Nationen mindestens vorläufig nicht zum Lastenausgleich herangezogen werden sollten. Hiergegen kann nicht entscheidend auf § 7 SHG verwiesen werden. Zwar gestattet diese Bestimmung nicht, diejenigen Forderungen, auf die wegen der Zugehörigkeit des Gläubigers zu den Vereinten Nationen die Abgabe im Gegensatz zu § 23 SHG nicht abgewälzt werden kann, von dem abgabepflichtigen Vermögen abzuziehen. Dadurch ergibt sich allerdings eine Sonderbelastung für alle Abgabepflichtigen, die bezüglich der in § 23 SHG genannten Forderungen Schuldner von Angehörigen der Vereinten Nationen sind. Hieraus kann aber Entscheidendes gegen die hier vertretene Auslegung des Soforthilfegesetzes nicht hergeleitet werden. Denn dieses Gesetz hat nur eine vorläufige, durch eine dringende Notlage geforderte Regelung getroffen. Soweit diese Regelung in Betracht kam, wollte der Gesetzgeber, den Weisungen der Militärregierung folgend, Angehörige der Vereinten Nationen zunächst von der Lastenausgleichspflicht freigestellt lassen. Er hat es in Kauf genommen, daß einzelne Abgabepflich-

tige vorübergehend im Vergleich zu anderen stärker belastet wurden, da es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handelte und da der Abgabepflichtige außerdem die Möglichkeit hatte, die Soforthilfeabgabe ganz oder teilweise stunden zu lassen.

Demgemäß mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht, soweit es sich um die Kosten des Berufungsrechtszugs handelt, auf § 97 ZPO und, soweit es sich um die Kosten des Revisionsrechtszugs handelt, auf § 91 ZPO.

Schmidt Ascher Johannsen Kregel v.Werner